

Name, Vorname:		Geb. am: _____ in: _____	
Familienstand:	Führerscheinklassen: (Nichtzutreffendes streichen) A1 A B C1 C D1 D BE C1E CE D1E DE M L T/S	Telefon	Festnetz:
PLZ, Wohnort Ortsteil, Straße, Hausnummer:			Mobiltelefon / SMS:
E-Mail:	beschäftigt als:	Arbeitgeber:	

Aufnahmeantrag in die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ und Verpflichtungserklärung

1. Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Biederitz.

Ich gehöre keiner / folgender anderer Hilfsorganisation / Feuerwehr an
(Nichtzutreffendes streichen)

2. Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), nach der Feuerwehrsatzung und den Dienstanweisungen der Gemeinde Biederitz sowie die sich aus der Mitwirkung der Gemeindefeuerwehr im Katastrophenschutz ergebenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen werde. Insbesondere werde ich

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anordnungen und Weisungen des Einsatzleiters / der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten befolgen,
- bei Alarmierungen (über Sirenen, Funkmeldeempfänger, Mobil- bzw. Festnetztelefon – auch SMS oder persönlich durch Ansprechen) sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge leisten,
- an Aus- und Fortbildungen, Ausbildungsdiensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen z.B. Mitgliederversammlungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen (dies gilt nicht für Fachberater),
- die mir anvertraute persönliche Schutzausrüstung, Meldeempfänger, Ausrüstungsstücke sowie Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Biederitz wieder abgeben.
- im Dienst vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten.

3. Mir ist bekannt, dass die hier angegebenen persönlichen Daten zu Verwaltungszwecken durch die FEUERWEHR Gemeinde BIEDERITZ in eine Datenbank aufgenommen und gespeichert werden.

Gemeinde Biederitz, den _____

Unterschrift Antragsteller

Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz hat dem Aufnahmeantrag nach Anhörung des Gemeindeführers und des betroffenen Ortswehrleiters _____ am _____
entsprochen / nicht entsprochen. (Nichtzutreffendes streichen)

Der Antragsteller wurde durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den betreffenden Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises (Feuerwehrdienstausweis) _____ am _____
durch Unterschriftleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Unterschrift des Verpflichtenden (Name / Funktion): _____

Unterschrift des Verpflichteten: _____

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469, 574) in der jeweils gültigen Fassung

Frau / Herr

wohnhaft

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben;

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten."

Biederitz, den

Unterschrift des Verpflichtenden:

verpflichtet durch

Unterschrift des Verpflichteten

Strafvorschrift des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen

Träger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Träger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ... , wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem

Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines

Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses

oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist,

oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte

Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich

verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im

Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche

Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung erfasst worden sind. Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit

solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben

öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies

untersagt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde

Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen

anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe/

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders

verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich

versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen

oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen fasst oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Abnahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen zum Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn in er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des

Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsge-

setz wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und

dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig der

wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu nicht

einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes

oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit

Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt ist der Täter

sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine

solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der

obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit

Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat

nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353 b 354, hat

355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 4

Abs. 2), aberkennen.

Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten erheben und wie wir sie verwenden. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden.

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO in Verbindung mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

Für Ihre personenbezogenen Daten gilt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Einheitsgemeinde Biederitz
Bürgermeister Kay Gericke
Magdeburger Str. 38
39175 Biederitz
Telefon 039292/ 603 72
Mail info@gemeinde-biederitz.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Einheitsgemeinde Biederitz
Datenschutzbeauftragter über die Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz
Telefon: 039208 / 274 73
Mail: datenschutz@elbe-heide.de

3. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Feuerwehrbetriebes).

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit feierlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite der Feuerwehr, in Auftritten der Feuerwehr in Sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

~ Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis

~ Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V. m. Artikel 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage

(z.B. Herausgabe Telefonnummer zum Zwecke der Erreichbarkeit)

~ Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Einheitsgemeinde erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegen und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, dient Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 4 DSG LSA und § 2 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Rechtsgrundlage

(z.B. Lehrgangsteilnahme (Vorbereitung, Durchführung, Organisation, Auswertung), Statistik / Evaluation)

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Feuerwehr (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Ereignisse der Feuerwehr veröffentlicht.

4. Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhalten.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Feuerwehr erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese benötigen (Ortswehrlleiter; Abteilungsleiter). Weiterhin bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen der Verwaltung der Einheitsgemeinde Biederitz beschränkter Zugriff. Aus triftigem Grund können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte oder Rechnungsprüfer in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen.

Die Daten der Bankverbindung werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die entsprechende Bank weitergeleitet.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Chronik im Archiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, besondere Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen zugrunde. Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Artikel 13 bis 21 der DSGVO zu:

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO):
Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
E-Mail poststelle@ld.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Ich habe die vorliegende Datenschutzinformation gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift